

**Allgemeine Vorschrift
zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste
gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007
für die Erstattung von tarifbedingten Mindereinnahmen
im regionalen Busverkehr
im Gebiet des Landkreises Schaumburg**

Präambel

Der Landkreis Schaumburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung einheitlicher und attraktiver Fahrtarife für alle Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen. Hierzu hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 10, 11 NKomVG beschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Erstattung von Mindereinnahmen im regionalen Busverkehr durch die Anwendung des einheitlichen Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS) als Höchsttarif im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Durch die Veröffentlichung der Allgemeinen Vorschrift als Satzung wird eine transparente, einvernehmliche und beihilferechtskonforme Ausgleichsregelung getroffen.

1. Gegenstand der Allgemeinen Vorschrift

- 1.1. Rechtsgrundlagen sind die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Die Allgemeine Vorschrift dient der einheitlichen Tarifierung des VLS-Tarifs für alle Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, keinen höheren als den vom Landkreis vorgegebenen Tarif für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr anzuwenden (Höchsttarif). Ausgleichsgegenstand ist somit ein Ausgleich für die Mindererträge, die den jeweiligen Unternehmen im regionalen Busverkehr nach § 42, 43 PeBefG aus der Anwendung des VLS-Tarifs entstehen.
- 1.3. Die Ausgleichsleistungen dienen dazu, den vereinbarten Höchsttarif zu sichern.
- 1.4. Der Landkreis Schaumburg stellt den Unternehmen Ausgleichsleistungen zur Verfügung:
 - a) für die einheitliche Tarifierung des VLS-Tarifs (Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung) für Fahrten, die vorrangig der Schülerbeförderung im Linienverkehr dienen.

- b) für Mindereinnahmen, die bei der Anwendung / Anerkennung des GVH-Tarifs in den Samtgemeinden Sachsenhagen und Nenndorf sowie auf der Schnellbuslinie Lauenau – Haste bei einheitlicher Tarifierung des VLS-Tarifs (Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung) entstehen,
 - c) zum Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten, die sich aus der einheitlichen Anwendung des VLS-Tarifs (Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung) im Rahmen der Durchtarifierung ergeben.
- 1.5 Für den sonstigen straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr werden keine Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Ein etwaiger Ausgleich aus der Tarifierung im sonstigen straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über öffentliche Dienstleistungsaufträge.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils genehmigten Tarif der VLS anwendet. Das Unternehmen verpflichtet sich daher, den jeweiligen Tarif der VLS anzuwenden und bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Beschlussfassung hinsichtlich des VLS-Tarifs unterliegt den Regelungen der VLS. Den auf diese Weise durch die VLS ermittelten Tarif legt der Landkreis Schaumburg verbindlich als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 fest. Kommen die Mitglieder der VLS zu keiner Einigung über den Tarif, bestimmt der Landkreis Schaumburg den jeweiligen Höchsttarif.
- 2.2 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.3 Soweit das Unternehmen sonstige Ausgleichsleistungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (z.B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) müssen diese sonstigen Ausgleichsleistungen ebenso wie weitere öffentliche Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden.

3. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Schülerbeförderung im Linienverkehr

- 3.1 Der Landkreis leistet den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VLS-Tarifs als Höchsttarif für Fahrten im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung im Linienverkehr.
- 3.2 Die Ausgleichsleistung errechnet sich aus dem Differenzbetrag aus nachgewiesenen Kosten und zurechenbaren Erträgen. Bei Veränderungen der ausgegebenen Sammel-Schülerzeitkarten erfolgt eine entsprechende Anpassung des Betrages. Die vereinbarte Ausgleichsleistung des Landkreises erhöht bzw. vermindert sich in dem gleichen prozentualen Verhältnis wie die Tarife gem. § 39 Abs. 1 PBefG geändert und genehmigt werden.

- 3.3 Zur Ermittlung des Nettoeffekts sind von der Summe aus Kosten und einem angemessenen Gewinn die positiven Auswirkungen der Verpflichtung und die tatsächlichen Einnahmen abzuziehen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Formblattes mit festgelegten Parametern (Anlage 1).
- 3.4 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben von der Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt durch eine Trennungsrechnung, bei der die von der allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist vom Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.
- 4. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Anerkennung / Anwendung des GVH-Tarifs bei einheitlicher Anwendung des VLS-Gemeinschaftstarifs**
- 4.1 Unternehmen, welche Fahrgäste im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 PeBefG im Gebiet des Landkreises Schaumburg zu den Bedingungen des von der Genehmigungsbehörde bewilligten Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS) befördern und den Tarif des Großraum Verkehr (GVH) anwenden bzw. anerkennen haben Anspruch auf einen Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts.
- 4.2 Für die Anwendung bzw. die Anerkennung des GVH-Tarifs leistet der Landkreis Schaumburg einen Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Fahrpreis nach genehmigten GVH-Tarif und dem jeweils genehmigten VLS-Tarif.
- 4.3 Hierzu ist ein Antrag an den Landkreis Schaumburg zu stellen. Die Höhe des beantragten Ausgleichsbetrages ist von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater jährlich zu testieren.
- 5. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste durch Anwendung des VLS-Gemeinschaftstarifs.**
- 5.1 Durchtarifierungsverluste entstehen dadurch, dass Umsteiger zwischen Verkehrsunternehmen nach Einführung eines Gemeinschaftstarifs anstelle mehrerer Fahrscheine nur noch einen benötigen und der Preis für diesen unter dem addierten Gesamtpreis der einzelnen Fahrscheine liegt.
- 5.2 Die Durchtarifierungsverluste berechnen sich aus der Differenz der Einnahmen ohne Durchtarifierung und der Einnahmen mit Durchtarifierung.
- 5.3 Diese Differenz wird den in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen ausgeglichen.

Hierzu ist ein Antrag an den Landkreis Schaumburg zu stellen. Die Höhe des beantragten Ausgleichsbetrages ist von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater jährlich zu testieren.

6. Vermeidung einer Überkompensation und Überkompensationskontrolle

- 6.1 Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoeffekte auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag zurückzuführen sind.
- 6.2 Es gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt die für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen aus.
- 6.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regelung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vorzulegen.
- 6.4 Auf Grundlage der Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgt der jährliche Nachweis, dass keine Überkompensation erfolgt ist.
- 6.5 Ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein höherer Betrag als der beantragte bzw. gewährte-Ausgleich ausgleichsfähig wäre, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.

7. Anreizsystem für wirtschaftliche Geschäftsführung

Durch die Begrenzung der Ausgleichsleistungen werden Anreize zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und Qualität der Verkehrsleistungen gemäß des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 gesetzt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg eingestellt. Sie gilt mit Wirkung vom 01.08.2015
- 8.2 Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer 3.1, 4.1 und/oder 5.3 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Schaumburg alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden und beihilferechtlich keine Überkompensation vorliegt (Anlage 2).

8.3 Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Schaumburg.

Stadthagen, 16.06.2015

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Anlage 1

Berechnung des finanziellen Nettoeffekts und der Ausgleichsleistung

Berechnung:

Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Kalenderjahr 20xx

Gemeinwirtschaftliche Fahrleistung.....km/p.a.

Fahrzeugkosten:€/p.a.

Treibstoffkosten:€/p.a.

Personalkosten:€/p.a.

Sonstige Kosten:€/p.a.

Gesamtkosten:€/p.a.

a) Mehreinnahmen auf der Gemeinwirtschaftlichen Fahrleistung

Fahrgeldeinnahmen:€/p.a.

Erstattungen nach § 148 SGB IX:€/p.a.

Ausgleich nach § 45a PBefG:€/p.a.

b) Interne Netzeffekte:

Fahrgeldeinnahmen:€/p.a.

Erstattungen nach § 148 SGB IX:€/p.a.

Ausgleich nach § 45a PBefG:€/p.a.

c) Externe Netzeffekte:€/p.a.

Gesamteinnahmen:€/p.a.

Differenz (Gesamtkosten – Gesamteinnahmen):€/p.a.

+ Gewinn (in % der Gesamtkosten)€/p.a.

= finanzieller Nettoeffekt€/p.a.

Ausgleichsleistung:€/p.a.

Interne Netzeffekte sind solche, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird. Bei einer allgemeinen Vorschrift sind dies typischerweise Mehreinnahmen, die verbundweit durch die Durchtarifizierung entstehen.

Positive externe Netzeffekte sind solche, die bei anderen Beförderungstätigkeiten des Betreibers eintreten.

Anlage 2

Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit ... *[gemeinwirtschaftliche Verpflichtung]* überschritt in den Geschäftsjahren ... und ... den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Netzeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen, und wurden daher nicht angesetzt.
2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
3. Das Unternehmen hat bezogen auf ... *[gemeinwirtschaftliche Verpflichtung]* eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgte nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
4. Das Unternehmen erzielte in den o.a. Geschäftsjahren eine *[ggf. ergänzen: kalkulatorisch normalisierte]* Kapitalrendite von ...%. Dieser Gewinn ist angemessen. In der Region liegen die üblicherweise erzielten Kapitalrenditen zwischen ...% und ...%.

.....den
Ort

.....
(Unterschrift StB/WP)